

STELLUNGNAHME

zur Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, mit der die Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Brunnenmeister geändert wird (G06/03b/2024)

Wien, 14. Jänner 2025

Die Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Übermittlung der Unterlagen und nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf bzw. den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich die Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe der Brunnenmeister auf NQR-Niveau 7 bezieht.

§ 3 Abs. 6 des Entwurfs regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung und führt dafür den Studienabschluss (bestimmter, im Folgenden aufgelisteter Studien) an einer inländischen Fachhochschule oder inländischen Universität mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS an. Da diese Definition auf Bachelorstudien und damit NQR-Niveau 6 zutrifft, ist nicht nachvollziehbar, dass der Brunnenmeister selbst auf NQR-Niveau 7 verortet sein soll. Unter den Anrechnungsmöglichkeiten werden auch abgeschlossene Befähigungsprüfungen über Baumeister, Holzbau-Meister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher angeführt. Dabei ist anzumerken, dass die kürzlich vorgenommene Zuordnung der Qualifikation des Baumeisters auf Niveau 7 im NQR-Register trotz Einspruchs und gegen den ausdrücklichen Willen des Hochschulsektors erfolgte und die uniko sich auch in ihrer Stellungnahme zur Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung Steinmetzmeister (einschl. Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher) gegen deren Bezug auf das NQR-Niveau 7 als sachlich nicht gerechtfertigt ausspricht.

STELLUNGNAHME

Aus Sicht der uniko sind diese Zuordnungen nicht nachvollziehbar und nicht sachlich begründet und daher abzulehnen.

Ebenso wird an dieser Stelle betont, dass sich aus diesen Zuordnungen keinerlei Anrechnungsansprüche in umgekehrter Richtung ergeben, d.h. dass eine Anerkennung von Ausbildungsinhalten der erwähnten Befähigungsprüfungen auf ein Universitätsstudium daraus nicht ableitbar ist.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Brigitte Hütter
Präsidentin